|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1282 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 513 |

[*p. 513*] A. Mit Entscheid vom 3. April 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Edgardo Foppa, geboren 1923, ledig, kaufmännischer Angestellter, von Lugano, wohnhaft in Zürich 9, Loogartenstraße 50, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Edgardo Foppa am 25. April 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. Mai 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Auf enthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent ist im Februar 1944 aus Chiasso kommend in Zürich zugezogen. Sein Begehren um Gewährung der Wohnbewilligung in der Stadt Zürich begründet er hauptsächlich damit, daß er sich in der deutschen Sprache zu vervollkommnen gedenke. Er habe sich überdies nach einer passenden Stelle umgesehen, habe sich jedoch, da er noch keine habe finden können, zum freiwilligen Militärdienst in der Arbeits-Kp. 406 gemeldet, bei welcher er am 1. April 1944 eingerückt sei. Schließlich werde durch seine Niederlassung in Zürich kein verfügbarer Wohnraum beansprucht, da er bei den Eltern seiner Braut wohne, welche bis jetzt noch nie ein Zimmer ausgemietet hätten.

Der Rekurrent übt keine berufliche Tätigkeit aus, die den Aufenthalt in der Stadt Zürich als notwendig erscheinen ließe. Auch seine Sprachstudien, die einzig im Besuche weniger Unterrichtsstunden in Gademanns Handelsschule bestehen, vermögen einen Aufenthalt in der von der Wohnungsnot schwer betroffenen Stadt Zürich nicht zu rechtfertigen, da solche Studien auch an andern Orten betrieben werden können. Schließlich hat eine Anfrage beim Hausbogenregister der Stadt Zürich ergeben, daß die Familie Meier, bei welcher der Rekurrent heute wohnt, entgegen seiner Darstellung schon früher ein Zimmer ausgemietet hatte. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Edgardo Foppa gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 9. April 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Edgardo Foppa, Loogartenstraße 50, Zürich 9; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]